

Kreis Wesel

Der Landrat



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Fachdienst 66 Umwelt

Bündnis 90/ Die Grünen
im Kreistag Wesel
z.H. des Fraktionsvorsitzenden
Herrn Hubert Kück
sowie den
KT-Fraktionen / Gruppe
und KT-Mitglied Schramm z.K.

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Brandtstaeter

E-Mail: Juergen.brandtstaeter@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2510

Telefax: (0281) 207 67 2510

Zimmer: 510

Ihr Schreiben: 30.11.2017

Mein Zeichen: 66-1

Datum: 23.02.2018

Öffnungszeiten:

Abgrabung Mühlenberg

hier : Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Kück,

ich bitte um Verständnis, dass die Beantwortung so lange Zeit in Anspruch genommen hat, da ich für einige Antworten Stellungnahmen weiterer Stellen einholen musste.

Mit Schreiben vom 30.11.2017 bitten Sie um Beantwortung weiterer Fragen zum Thema Abgrabung Mühlenberg. Gerne komme ich Ihrer Anfrage nach. Als Anlage habe ich die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 15.02.2018 und der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.01.2018 beigefügt.

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

Verbands-Sparkasse Wesel

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe

IBAN: DE71354500001101000105

IBAN: DE45356500000000200154

IBAN: DE82352510000000100131

BIC: WELADED1MOR

BIC: WELADED1WES

BIC: WELADED1DIN

INTERNET
www.kreis-wesel.de
EMAIL
post@kreis-wesel.de

1. Radioaktivität

□ Existiert bei der Deponie Nottenkämper eine Eingangskontrolle hinsichtlich radioaktiver Belastung von angeliefertem Bauschutt vergleichbar der am Asdonkshof?

Eine Kontrolle radioaktiver Belastungen bei der Anlieferung auf der Abgrabung konnte in den Vorläufergenehmigungen der Bezirksregierung und in den vom Kreis erteilten Genehmigungen nicht gefordert werden, weil hierzu eine Rechtsgrundlage nicht bestand.

Nach Auskunft von Herrn Haeming (Vorsitzender der „Interessengemeinschaft deutsche Deponiebetreiber“) besitzen nur einige wenige Deponien eine derartige Messeinrichtung. Diese Deponien sind aber auch gerade zur Annahme von aus dem Atomrecht entlassenen und freigemessenen radioaktiven Rückständen zugelassen.

Die Verbrennungsanlage Asdonkshof wird mit Haus- und Gewerbemüll unterschiedlichster Herkunft beliefert. Bei dem im Presswagen angelieferten Gemisch ist eine nähere Bestimmung von Einzelabfällen (z.B. Behältnisse aus der Radiologie) nicht möglich. Hierin ist der Grund für die freiwillige Installation einer Messeinrichtung zur Bestimmung radioaktiver Belastung begründet, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht und längst nicht in allen Verbrennungsanlagen Standard ist.

□ Falls nicht, warum hält die Aufsichtsbehörde eine solche Eingangskontrolle für entbehrlich?

Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage kann i. d. R. auf keiner Deponie der Klassen 0 bis III eine Messeinrichtung zur Bestimmung radioaktiver Belastung gefordert werden.

□ Wie wäre in diesem Fall sichergestellt, dass eine radioaktive Belastung angelieferter Materialien auszuschließen ist?

Durch die vorgeschriebene Annahmekontrolle sind Herkunft und Qualität des Verfüllmaterials bekannt. Eine relevante radioaktive Belastung kann hierdurch weitgehend, aber für den Fall krimineller Handlungen nicht gänzlich, ausgeschlossen werden.

2. Halde

□ Zur Wiederverfüllung der Abgrabung wurde eine Halde von ca. 70 m Höhe vom Kreis genehmigt. Was waren die Grundlagen oder Kriterien für diese Genehmigung, insbesondere unter Berücksichtigung, dass diese Halde ein massiver Eingriff in Natur und Landschaftsbild ist?

Die im Jahr 1997 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilte Genehmigung forderte die Wiederverfüllung der Austonung mit einer geringen Überhöhung der Geländeoberkante.

Seitens der Bezirksregierung wurden aus wasserrechtlicher Sicht die Unterbindung der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in den Füllkörper und die gezielte Ableitung gefordert.

Diese Anforderung an eine Oberflächenabdichtung wurde im Jahr 2005 durch die Vereinbarung zwischen Bezirksregierung Düsseldorf, Kreis Wesel und Fa. Nottenkämper umgesetzt. Die Vereinbarung erklärt die Anpassung der Oberflächenabdichtung an den Standard einer Deponie der Klasse I für verbindlich.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entwässerung fordert dieser Standard ein Gefälle von mindestens 5 % und somit eine Endhöhe der Verfüllung von 60 m ü. N.N. bzw. 12 m über Gelände (GOK ca. 48,00 m ü. NN).

Im Jahr 2009 wurde vom Kreis Wesel eine Endhöhe von 75 m ü. N.N./ 27,00 m über Gelände genehmigt. Diese Erhöhung beruht auf dem Konzept einer zukünftigen landschaftlichen und freizeitlichen Nutzung der Verfüllungen und deren Umfeld im Interesse der Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie im Einklang mit den Zielen des naturbezogenen Tourismus durch den Naturpark Hohe Mark. Durch die Erhöhung wird eine freie Sichtlinie über die angrenzende ZD Hünxe mit einer Endhöhe von 72 m ü. NN. / 24,00 m über Gelände hinweg ermöglicht.

In diesem Rahmen verzichtete die Firma Nottenkämper zugleich auf die Austonung des zwischen dem südlichen und nördlichen Teil des Mühlenbergs gelegenen naturschutzrechtlich wertvollen Teiches. Die Austonungs- und Verfüllfläche wurde hierdurch um ca. 20.000 m² bzw. 300.000 m³ Austonung und ca. 150.000 m³ Aufhöhung reduziert.

□ Welcher Fachdienst war maßgeblich in dieses Genehmigungsverfahren involviert?

Diese Anpassung der Verfüllung wurde unter Mitwirkung des damaligen Dezernenten zwischen dem Fachbereich 63, dem Landesbetrieb Wald und Holz und den Gemeinden Schermbeck und Hünxe abgestimmt und dem Landschaftsbeirat (08.09.2009) bei einem Ortstermin vorgestellt. Aufgrund der positiven Stellungnahme des Landschaftsbeirates stimmte die untere Landschaftsbehörde der Erhöhung zu.

Hinweis zur Vollständigkeit (mit Bezug auf die in der Anlage beigefügte Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf) :

Mit Änderungsbescheid vom 29.03.2012 wurde eine Erhöhung auf 82 m ü.NN / 34,00 m über Gelände genehmigt, gleichzeitig wurde als Ersatzmaßnahme die Renaturierung des Gartroper Mühlenbaches als Nebenbestimmung festgelegt.

Die Bezirksregierung hat der Kreisverwaltung am 23.06.2012 eine Anhörung zur Stellungnahme zur Erhöhung auf 82 m ü. NN zugesandt. Ihre Auffassung war, dass der Bescheid vom 29.03.2012 rechtswidrig sei. Aufgrund mehrerer Gespräche erklärte die Fa. Nottenkämper mit Schreiben vom 03.08.2012 den Verzicht auf Rechtsmittel bei Rücknahme des Änderungsbescheides vom 29.03.2012. Die Kreisverwaltung hob den Änderungsbescheid vom 29.03.2012 mit Bescheid vom 07.08.2012 auf. Die Endhöhe blieb somit bei 75 m ü. N.N. / 27,00 m über Gelände.

3. Boden- und Wasserbelastungen

□ Welche Schadstoffe wurden bei der Begutachtung im Sickerwasser gefunden?

□ Bei welchen Schadstoffen gab es eine Grenzwertüberschreitung?

Im Sickerwasser wurden die nachfolgend aufgelisteten Parameter untersucht:

Hydrogencarbonat, Säurekapazität pH 4,3, Säurekapazität pH 8,2, Chrom(VI), Chlorid, Nitrat, Nitrat-Stickstoff, Sulfat, Kohlenwasserstoffe, Summe BTEX (Abkürzung für die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole) / TMB (Tetramethylbenzidin), Arsen, Blei, Cadmium, Calcium, Chrom gesamt, Eisen gesamt, Kalium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Natrium, Nickel, Quecksilber, Titan, Vanadium, Zink, Ammonium, Ammonium-Stickstoff, DOC

(gelöster organisch gebundener Kohlenstoff), TOC (gesamter organischer Kohlenstoff), Wassertemperatur, pH-Wert (Maß für den sauren oder basischen Charakter einer wässrigen Lösung), elektrische Leitfähigkeit und Sauerstoffgehalt, GCMS-Screening (Gaschromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung ist die Kopplung eines Gas-Chromatographen mit einem Massenspektrometer) leicht- und schwerflüchtiger Stoffe.

Vorgenannte Parameter listen Stoffe geogener und technischer Herkunft auf. Erst nach Interpretation der Gehalte und unter Beziehung von Randbedingungen (Gefährdungspfade) kann deren Schadwirkung auf Schutzgüter bestimmt werden.

Zitat aus dem AHU-Gutachten

„Das Sickerwasser der Verfüllung ist hoch mit Salzen belastet, v.a. mit Chlorid, Sulfat und Ammonium. Die Schwermetallgehalte liegen vereinzelt höher als der max. Grenzwert gem. Einbaubescheid (Chrom ges. , Nickel, Zink). Auch Vanadium ist einmalig in hoher Konzentration an B2 gemessen worden. Die Kohlenwasserstoffgehalte liegen bei den aktuellen Messungen unterhalb der Bestimmungsgrenze. Die BTEX-Gehalte sind mit max. 46 µg/l relativ gering. Dagegen sind die CSB-Gehalte (Messungen Nottenkämper 609 mg/l) sowie die TOC/DOC-Gehalte (bis 760/740 mg/l) erheblich. Wir gehen nicht davon aus, dass die Pellets hierfür die Hauptursache sind.

Der Anteil der Belastung mit Stoffen, die aus den Pellets kommen können (Kohlenwasserstoffe, BTEX, Titan, Vanadium, ggf. auch Zink bei der Mischung mit Batterieschlamm), führt u.E. im Vergleich zu der Belastung mit anderen gemessenen Parametern, die aus abgelagerten, genehmigten Abfällen stammen (Schwermetalle, Salze, DOC, CSB, Ammonium), nicht zu einer höheren Gesamtgefährdung.“

Unter Verweis auf die Antwort zur folgenden Fragestellung ist sichergestellt, dass das Sickerwasser an der Verfüllbasis gestaut wird und somit eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen ist. Das Sickerwasser wird zu einer hierfür zugelassenen Kläranlage entsorgt.

□ **Wie wurde die Sohldichtigkeit dokumentiert?**

Auf dem Mühlenberg wurde von Anfang der 1990er Jahre bis 2010 Ton in verschiedenen Abbaubereichen abgebaut. Nach Erreichen der Grubensohle wurde jeweils die Sohldichtung in Anwesenheit des Kreises überprüft und danach zur Verfüllung freigegeben. Dabei wurden in verschiedenen Tiefen mehrere unterschiedliche Durchlässigkeitsversuche durch unabhängige Gutachter und Erdbaulabors durchgeführt.

- 1994 bis 2000: Wasserauffüllversuche i.d.R. 2 bis 3 m tief,

- Ab 2002 wurden ungestörte Proben (0 bis 2 m Tiefe unter Sohle) entnommen und auf ihre vertikale hydraulische Durchlässigkeit in einer Triaxialzelle (geotechnisches Gerät zur Messung der Durchlässigkeit bindiger Materialien unter veränderlichem hydraulischem Gefälle) überprüft.

□ **Ist die Sohldichtigkeit ohne Zweifel festgestellt worden?**

Der Durchlässigkeitsbeiwert der Sohle der Verfüllung liegt gemäß den Versuchen in der Größenordnung von 10^{-9} m/s (Minimum) und 10^{-11} m/s (Maximum). Die Sohldichtigkeit ist durch Untersuchungen dokumentiert und erfüllt die an eine geologische Barriere zu stellenden Anforderungen.

Die geologische Formation in diesem Bereich erlaubt die Genehmigung einer, im Verhältnis zur Verfüllung Mühlenberg, mit einer erheblich höheren Beaufschlagung an Schadstoffen versehene Deponie der Klasse III. Dieser Tatsache schlägt sich im Betrieb der angrenzenden, von der Abfallbeseitigungsgesellschaft Ruhr (AGR) betriebenen Zentraldeponie mit ihrem Hausmüll- und Kassettenbereich (Sonderabfall) nieder.

□ **Kann eine Verflüssigung der Ölpellets ausgeschlossen werden?**

Eine Verflüssigung der Ölpellets, wie sie im Originalzustand (Raffinerie) auftreten kann, ist nach der Vermischung der Ölpellets mit einem überwiegenden Anteil mineralischer Zuschlagstoffe aufgrund des Rückhaltevermögens dieser Stoffe nicht möglich.

4. Gutachten

Laut Auskunft der Kreisverwaltung ist das in der Presse zitierte Gutachten der AHU GmbH von der Kreisverwaltung in Rücksprache mit LANUV, MULNV und Bezirksregierung in Auftrag gegeben worden. Warum ist auf dem Gutachten selbst die Firma Nottenkämper als Auftraggeber angegeben?

Das Aufgabenbuch für den Gutachter wurde in Abstimmung mit MKULNV, LANUV, Bezirksregierung Düsseldorf und dem Kreis definiert und letztlich vollständig durch die AHU Aachen umgesetzt.

Zur Beschleunigung der Untersuchung wurde die Beauftragung und Abrechnung durch die Firma Nottenkämper unmittelbar veranlasst. Dieses Vorgehen ersetzt den ansonsten erforderlichen Erlass einer Ordnungsverfügung und wurde mit allen beteiligten Behörden abgestimmt.

Eine Einflussnahme auf den Inhalt des Gutachtens war hiermit nicht verbunden. Die Endfassung des AHU – Gutachtens wurde erst nach Prüfung und Freigabe durch die beteiligten Behörden erstellt.

Bzgl. der Gutachtenvergabe an AHU verweise ich auf die Niederschrift zur UPA-Sitzung vom 29.11.2017, TOP 4.

In Ihrer Antwort auf unsere Anfrage vom 05.07.2017 geben Sie an, dass Sie das Ingenieurbüro Asmus und Prabucki mit einem Gutachten zur Gefährdungsabschätzung des Grundwassers beauftragt haben. Wann wurde dieses Gutachten und wann das der AHU GmbH erstellt?

Das Gutachten des Ingenieurbüros Asmus und Prabucki wurde am 04.12.2014 fertiggestellt und floss voll inhaltlich in das am 01.12.2015 fertiggestellte AHU - Gutachten ein.

Aus welchem Grund wird das Gutachten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Bezüglich der Frage nach Herausgabe des Gutachtens und der weiteren Fragestellung verweise ich ergänzend auf die Niederschrift zur UPA-Sitzung vom 29.11.2017, TOP 4.

Ich zitiere daraus:

„Die Staatsanwaltschaft Bochum (StA) habe mitgeteilt, dass eine Einsichtnahme in die Gutachten nicht möglich sei, so lange das Verfahren nicht abgeschlossen sei. Der Kreis sei an diese Vorgabe der StA gebunden und dürfe folglich die ihm vorliegenden Gutachten ebenfalls nicht öffentlich machen. Hinzu käme, dass dem Landgericht Bochum ein von der StA beauftragtes weiteres Gutachten des Büros „Borchardt“ vorliege, von welchem der Kreisverwaltung bekannt sei, dass es existiere und welche Zielrichtung es habe, jedoch nicht als Text vorliege. Eine entsprechende Anfrage der Verwaltung bei Gericht sei abschlägig beschieden worden.“

Ferner hat das Landgericht Bochum auf meine Initiative zur Freigabe der Gutachten in seiner Antwort vom 31.01.2018 erklärt, dass das Gericht es begrüßt, wenn die Gutachten noch nicht veröffentlicht werden. Sobald vom Landgericht grünes Licht gegeben wird, wird der Kreis die Gutachten Asmus und Prabucki und AHU in geeigneter Form auf seiner Homepage öffentlich zugänglich machen.

□ *Kommen die Gutachter von Asmus und Prabucki und AHU GmbH in der Einschätzung der Grundwassergefährdung zum gleichen Ergebnis?*

Die Gutachter kommen in ihren Beurteilungen im Wesentlichen zur gleichen Bewertung.

□ *Wir bitten darüber hinaus um eine Darstellung, wie es zur Erstellung beider Gutachten gekommen ist*

Das Gutachterbüro Asmus und Prabuki wurde unmittelbar nach Bekanntwerden der illegalen Einlagerung der Ölpellets nach Abstimmung mit dem Kreis Wesel durch die Firma Nottenkämper beauftragt. Asmus und Prabucki gilt als erfahrener Sachverständiger in den Bereichen Neubau, Untersuchung und Sanierung von Deponien.

Nach erfolgter Prüfung des Gutachtens durch Umweltministerium, Bezirksregierung und LANUV ergaben sich weitergehende Fragestellungen. In Abstimmung mit den Beteiligten wurde, auch um eine weitere sachverständige Meinung zu erhalten, die AHU Aachen beauftragt.

□ **und welche Schlüsse die Kreisverwaltung daraus gezogen hat?**

Alle den Gutachten zugrundeliegenden Untersuchungen auf den Standorten Mühlenberg, Eichenallee, Windbruch und Zentraldeponie wurden auf einer Fläche von ca. 113 ha durchgeführt. Alle Standorte nutzen die geologischen Eigenschaften der Lintforter Schichten und der unterlagernden Ratinger Tone. Diese besondere geologische Formation wurde erstmals 1991 zur Genehmigung der Zentraldeponie Hünxe durch das Büro Düllmann untersucht. In seinem Gutachten bestätigt der Sachverständige die Eignung des Untergrundes. Basierend auf dem Gutachten wurde die Genehmigung zum Betrieb einer Deponie der Klasse III (Hausmüllbereich und Kassettenbereich für Sondermüll) erteilt.

Die Ergebnisse des Büros Düllmann wurden bei den fortlaufenden Untersuchungen zur Sohldichtigkeit bei den Standorten Mühlenberg und Windbruch bestätigt.

2011 erstellte das Büro CDM das hydrogeologische Gutachten zur Beurteilung des Standortes Eichenallee. Auch hier wurden die v.g. Erkenntnisse bestätigt und der Standort als Deponie der Klasse I genehmigt.

Zur Optimierung des Grundwassermessnetzes beauftragten die Betreiber der Zentraldeponie und des Mühlenberges/der Deponie Eichenallee 2015 das Büro Consulaqua mit der Funktionsprüfung des bestehenden Pegelnetzes und der Erarbeitung eines Optimierungs- und Sanierungskonzeptes. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse bestätigen die Beurteilung der v.g. Gutachten.

Zusammenfassend bestätigen alle geologischen Untersuchungen dem Standort Gartroper Busch die Eignung als Deponiestandort. Die Eigenschaften lassen den Betrieb einer Deponie der höchsten oberirdischen Klasse, wie er in der Zentraldeponie der AGR realisiert wurde, zu. Die Erkenntnisse werden auch vom geologischen Dienst NRW geteilt.

Ergänzend wurde die Oberflächenabdichtung der Verfüllung Mühlenberg zur Vermeidung einer weiteren Durchsickerung auf den Stand einer Deponie der Klasse I (5 % Gefälle, 2-lagige Tondichtung, Drainage, Kulturschicht) gebracht.

In Kenntnis der v.g. Untersuchungen führten die Gutachter AHU und Asmus/Prabucki ihre Gefährdungsabschätzungen durch.

Zusammenfassend wird von den Gutachtern festgestellt:

1. Durch die illegal eingebrachten Ölpellets wird keine relevante Beaufschlagung des Sickerwassers durch Schadstoffe verursacht.
2. Durch die Oberflächenabdichtung reduziert sich die Versickerung von Niederschlagswasser auf ca. 18mm/a. Zur Einhaltung der in der Genehmigung geforderten maximalen Einstauhöhe sind unter Beachtung der nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung erwarteten Reduzierung bis auf weiteres einige tausend Kubikmeter Sickerwasser pro Jahr zu entnehmen.
3. Das hydrogeologische System
 - Das unter dem als Grundwasserstauer Ratinger Tone fließende Grundwasser ist gespannt.
 - Wasser, das in der Verfüllung angetroffen wird, kommt i.W. aus Niederschlägen und gelangt auf schnellen Fließwegen zur Basis der Verfüllung.
 - Eine relevante Durchsickerung der Tondichtung von unten in die Verfüllung ist aufgrund der hydraulischen Bedingungen unwahrscheinlich/allenfalls gering.
 - Unter der Verfüllung stehen die Lintforter Schichten mit einer Durchlässigkeit von $k_f 10^{-9}$ bis 10^{-11} m/s an.
4. Die Untersuchungen des Flammpunktes einer Pelletprobe zeigen, dass erst bei über 100 °C eine Entzündung möglich ist. Da in der Verfüllung diese Temperaturen nicht festgestellt wurden und die Pellets nur vereinzelt als Knollen in gering mächtigen Lagen

vorliegen, ist eine Selbstentzündung nach unserer Kenntnis nicht möglich.

5. Die Kohlenwasserstoffgehalte liegen unterhalb der Bestimmungsgrenze.

Eine relevante Gefährdung durch die illegale Einlagerung der Ölpellets wird von den Gutachtern verneint und in Folge dessen wurde durch die beteiligten Behörden entschieden, die Pellets wegen der geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen in der Verfüllung zu belassen. Die einzig technisch realistische Möglichkeit der Entfernung der Pellets wäre die komplette Umlagerung der Verfüllung auf eine hierfür zugelassene Deponie. Die hieraus erwachsende Belastung der Umwelt durch Verladung und Transport steht ökologisch gesehen in keinem akzeptablen Verhältnis zu den geringen Umweltauswirkungen beim Belassen der Pellets in der Verfüllung.

Die Annahme von Abfällen auf dem Mühlenberg Süd wurde im Dezember 2016 eingestellt. Die Fertigstellung der Oberflächenabdichtung zur Verringerung des Sickerwasseranfalls wird in 2018 erfolgen.

Die Sickerwasserbildung wird durch automatische Wasserstandsmesser erfasst, die abgefahrenen Sickerwassermengen und Wasserstände werden dokumentiert. Das Sickerwasser in den Schächten und Messstellen ist wie bisher vierteljährlich auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Vor-Ort-Parameter,
- Sulfat, Chlorid, Ammonium, Natrium,
- Schwermetalle gem. Klärschlammverordnung., zzgl. Titan und Vanadium,
Kohlenwasserstoffe, BTEX, PAK,
- DOC, CSB.

Das Messstellennetz im Umfeld der Verfüllung wird für Langzeitmessungen ertüchtigt. Hierzu sind Messstellen mit geringen Filterlängen in definierten Schichteinheiten zu errichten. Die relevanten Schichteinheiten, in denen Messstellen ausgebaut werden sollen, sind die Oberen Lintforter Schichten (oberhalb der tonigen Zwischenlage), die basalen Sande (30 bis ca. 35 m tief) und die Walsumer Meeressande (ca. 50 m tief).

Das Grundwasser ist jährlich zunächst nur auf Salze als Tracer (ein sich bevorzugt im Medium ausbreitender Indikator; Salze erfüllen diese Voraussetzung, da sie sich besonders gut mit dem Grundwasser ausbreiten) zu untersuchen.

Alle fünf Jahre oder beim Auftreten von Auffälligkeiten bei v.g. Untersuchung ist der erweiterte Untersuchungsumfang der Sickerwasseranalyse durchzuführen.

Die sich aus dem AHU Gutachten ergebenden Anforderungen wurden im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 01.09.2016 zwischen der Firma Nottenkämper und dem Kreis Wesel für verbindlich erklärt und durch die Firma umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Müller
Landrat



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Kreis Wesel
Der Landrat
z.Hd. Herrn Brandtstaeter
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

15.02.18
Seite 1 von 4

Aktenzeichen IV-3-958.01
bei Antwort bitte angeben

Herr Ulrich Sauerland
Telefon: 0211 4566-565
Telefax: 0211 4566-388
ulrich.sauerland@mulnv.nrw.de

**Anfrage der Fraktionen der CDU, SPD, FDP/WVG, Linke, Gruppe
AfD sowie von Herrn Schramm zur Fa. Nottenkämper in Scherm-
beck vom 30.11.17**

Anlage: Bericht des LANUV vom 02.02.2018, 32-373-1.10

Sehr geehrter Herr Brandtstaeter,

mit Schreiben vom 13.12.17 übermitteln Sie eine Anfrage im Kreistag
mit der Bitte um Stellungnahme.

Hierzu führe ich aus, dass die Fragen zu Nr.1 und Nr.2 die Eingangs-
kontrollen und Genehmigungsverfahren betreffen. Diese Themen liegen
in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Der Gutachter ahu ist den Fragen zu Nr.3 ausführlich nachgegangen.
Zur Frage des Schadstoffnachweises im Sickerwasser und zu den Fra-
gen der Sohleabdichtung verweise ich auf das Gutachten der ahu und
empfehle Ihnen bei Bedarf, hierzu mit dem Gutachter der ahu (Herrn
Lieser) in Kontakt zu treten.

Zur Frage 3.5, ob eine Verflüssigung der Ölpellets ausgeschlossen wer-
den kann, gebe ich Ihnen auf Grundlage des vorliegenden Sachverhalts
folgende Hinweise:

Die Möglichkeit einer Verflüssigung hängt von der Art und Weise ab, wie
die Ölpellets tatsächlich in der Tongrube abgelagert wurden (kon-
zentriert oder vermischt, flächenhaft einplaniert o.ä.). Da dies im Gut-
achten von Asmus + Prabucki unklar war, hat das LANUV die Frage der
Möglichkeit einer Verflüssigung in seiner Stellungnahme vom

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



02.02.2015 gestellt und empfohlen, Nachuntersuchungen zur Klärung der Art des Einbaus der Öpellets durchzuführen.

Seite 2 von 4

Dieser Frage der Art des Einbaus ist ahu im Rahmen der Nachuntersuchungen nachgegangen und hat damit indirekt die Frage der Verflüssigungsmöglichkeit beantwortet. Ahu beschreibt in seinem Gutachten vom 01.12.2015, dass die Pellets nach den vorgenommenen Untersuchungen vereinzelt in relativ dünnen Lagen als Knollen im Verfüllungskörper einplanziert nachweisbar sind. Daraus ist zu schließen, dass die Gefahr einer Verflüssigung nicht grundsätzlich gegeben ist. Als zusätzliche Sicherheit besteht die Forderung einer dauerhaften Fassung des Sickerwassers, sollte es aufgrund von Heterogenitäten vereinzelt zu einem konzentrierten Einbau gekommen sein.

Auch zu den Fragen zu Nr.4 im Zusammenhang mit der Beauftragung und den Ergebnissen des ahu-Gutachten weise ich auf Ihre Zuständigkeit als Untere Bodenschutzbehörde hin. Da das ahu-Gutachten wesentlich auf eine Stellungnahme des LANUV eingeht, gebe ich Ihnen zu den Fragen 4.1 und 4.3 zusätzlich folgende Hinweise:

Durch "Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH" wurde am 04.12.2014 im Auftrag der Fa. Nottenkämper eine Gefährdungsabschätzung vorgelegt, zu der das LANUV im Auftrag des MULNV Stellung genommen hatte (LANUV-Stellungnahme vom 02.02.2015). Das LANUV hatte in seiner Stellungnahme weitergehende Untersuchungen zur abschließenden Gefahrenbeurteilung empfohlen. Auf einer Besprechung mit dem Kreis Wesel, der Bezirksregierung Düsseldorf, dem MULNV und dem LANUV am 06.05.2015 wurde es als zielführend angesehen, für die erforderlichen weitergehenden Untersuchungen und Beurteilungen einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Sachgebiet 2) auszuwählen. Der Auftrag an den Sachverständigen (ahu) wurde von der Fa. Nottenkämper als Verpflichtetem in Abstimmung mit dem Kreis als zuständige Behörde erteilt.

Das ahu-Gutachten wurde am 01.12.2015 vorgelegt. Die durchgeführten Nachuntersuchungen waren an dem Bedarf ausgerichtet, der in der LANUV-Stellungnahme vom 02.02.2015 formuliert worden war.

Zusammenfassend stellt die ahu fest, dass sowohl aktuell als auch nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung belastetes Sickerwasser in der Verfüllung Mühlenberg anfällt. Wenn dieses Sickerwasser abgeführt



wird, besteht keine Gefährdung für das Grundwasser. Der Gutachter empfiehlt daher eine regelmäßige Überwachung und Abfuhr des Sickerwassers einschließlich von Maßnahmen zur Sickerwasserquantifizierung sowie ein Grundwassermonitoring. Weiterhin befürwortete der Gutachter die möglichst schnelle Fertigstellung der Oberflächenabdichtung zur Verringerung des Sickerwasseranfalls. Das LANUV schloss sich den grundsätzlichen Empfehlung des Gutachters an. Zur Klärung noch offener Fragen hat das LANUV fachliche Empfehlungen formuliert, die am 20.05.2016 in einem gemeinsamen Behördengespräch erörtert wurden.

Weiterhin fragen die Fraktionen im Kreistag nach dem Grund, warum das Gutachten noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Hierzu teile ich mit, dass seitens des MULNV keine Bedenken bezüglich einer Veröffentlichung der Gutachten der Firma Asmus + Prabucki sowie der ahu AG bestehen, soweit die Zuständigkeitsbereiche des MULNV und des LANUV betroffen sind und durch Bekanntgabe der Informationen keine laufenden Gerichtsverfahren oder laufende strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigt werden können.

Anträge auf den Zugang zu Umweltinformationen können aufgrund von § 2 Satz 3 UIG NRW i.V.m. §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) abgelehnt werden. Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 UIG ist ein Antrag auf Veröffentlichung von Umweltinformationen dann abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahren hat. Ferner können sich durch die Bekanntgabe der Informationen Ablehnungsgründe aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 UIG wegen Beeinträchtigung von Interessen Betroffener (personenbezogene Daten) oder wegen Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ergeben. Bei entsprechenden UIG-Anträgen sind diese Hinderungsgründe zu beachten und die elektronischen Unterlagen entsprechend zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die verschiedenen Anlagen zum Gutachten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass selbst bei deren Vorliegen die Ablehnungsgründe zunächst durch Einwilligung der Betroffenen oder – auch bei Nichterteilung der Einwilligung – durch überwiegendes öffentliches Interesse überwunden werden können. Im Fall des Ablehnungsgrundes wegen laufender Gerichtsverfahren/laufender strafrechtlicher Ermittlungen wäre ein überwiegendes öffentliches Interesse am Informa-



tionszugang wohl zu verneinen, da es sich hierbei um einen – bis zum Abschluss des Verfahrens – befristeten Ablehnungsgrund handelt und dem Antragsteller zugemutet werden kann, den Abschluss des jeweiligen Verfahrens abzuwarten.

Seite 4 von 4

Ich bitte in diesem Zusammenhang, den beigefügten Bericht des LANUV vom 02.02.18 zur Bekanntgabe von Umweltinformationen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jana Lenz
(Sauerland)



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf

per E-Mail

Auskunft erteilt:
Dr. Heinz Neite
Direktwahl 0201/ 7995-1150
Fax
heinz.neite@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 32-373-1.10
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 19.01.2018
Ihr Aktenzeichen:

**Bodenschutz, Abfallwirtschaft;
Gutachten zur Illegale Beseitigung von Ölpellets in der Tongrube der
Firma Nottenkämper**

Ihre Mail vom 19. Januar 2018

Berichterstatter: Dr. Heinz Neite, Mareike Mersmann

Im Zusammenhang mit der illegalen Ablagerung von Ölpellets in der Tongrube
der Fa. Nottenkämper wurden Gutachten

- 1) durch die Fa. Asmus + Prabucki sowie
- 2) durch die ahu AG

angefertigt. Zu beiden Gutachten hat das LANUV auf Bitte des MULNV
Stellungnahmen erarbeitet:

Zu 1) Stellungnahme vom 02.02.2015 (Anlage)

Zu 2) Stellungnahme vom 27.01.2016 (Anlage)

In Ihrer o.g. Mail bitten Sie das LANUV um Prüfung, ob - soweit der
Zuständigkeitsbereich des LANUV betroffen ist - Bedenken gegen eine
Veröffentlichung der Gutachten, einschließlich der Anhänge, bestehen. Dabei
sollten insbesondere die Belange des Umweltinformationsgesetzes und des
Informationsfreiheitsgesetzes NRW berücksichtigt werden.

Vom LANUV bestehen auch unter Berücksichtigung der Belange des
Umweltinformationsgesetzes keine Ablehnungsgründe gegen die Herausgabe
der o.g. Gutachten soweit der Zuständigkeitsbereich des LANUV betroffen ist.

Datum: 02.02.2018

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Essen (1), Wallneyer Str. 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Hbf Essen mit U 11 bis
"Messe West/Süd, GRUGA",
weiter mit Bus 142 Richtung
Kettwig bis Haltestelle
"Wetteramt/LANUV"

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE 41 3005 0000 0004 1000 12



Ich rege an, die o.g. Stellungnahmen des LANUV ebenfalls zur
Veröffentlichung freizugeben.

Seite 2 / 02.02.2018

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Umweltinformationsgesetz (UIG) dürfen
Stellungnahmen, die ein aktuell laufendes Strafverfahren beeinträchtigen
könnten, nicht herausgegeben werden. Hiervon betroffen sind im Rahmen des
laufenden Strafverfahrens beim Landgericht Bochum z.B. die LANUV-
Stellungnahmen von Herrn Dr. Malorny an die Staatsanwaltschaft Bochum
aus den Jahren 2013 und 2014 sowie ggf. weitere Dokumente in den Anlagen
des ahu-Gutachtens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Barbara Köllner



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

per elektronischer Post

Kreis Wesel
Fachdienst 66 Umwelt
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

mailto: post@kreis-wesel.de

Datum: 16.01.2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.06.11.15--WES--1
bei Antwort bitte angeben

Herr Stellmacher
Zimmer: 6066
Telefon:
0211 475-5812
Telefax:
0211 475-
goetz.stellmacher@
brd.nrw.de

Nottenkämpfer Schermbeck

Ihre Anfrage zum Auskunftsersuchen der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.11.2017, Ihr Zeichen 66-1/nottenkämpfer

Mit Schreiben vom 13.12.2017 bitten Sie um Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem als Anlage beigefügten Auskunftsersuchen der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen des Kreises Wesel zur Abgrabung Nottenkämpfer Schermbeck. Entsprechend nehme ich im Folgenden Stellung.

Grundsätzlich besteht für keinen der vier aufgezählten Fragenkomplexe eine Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Beantwortung der Fragen obliegt dem Kreis Wesel. Dennoch möchte ich unterstützend und zum besseren Verständnis folgende Punkte anmerken:

Zum Aspekt Haldenhöhe (Fragenkomplex 2 Halde)

Der Änderungsbescheid Ihres Hauses vom 07.08.2007 setzt die vertragliche Regelung vom 18.04.2005 zwischen der Firma Nottenkämpfer, dem Kreis Wesel und der Bezirksregierung Düsseldorf, nach der die Verfüllung eine der Deponieklasse I entsprechende Oberflächenabdichtung erhält, um. Der Detailplan zur Oberflächenmorphologie (Punkt 1 der Genehmigung) legte damals eine Endhöhe von 60 m fest. Er berücksichtigt die Belange des Landschaftsschutzes und – wegen der technischen Vergleichbarkeit – der Deponietechnik.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass weitere Erhöhungen vorab nicht mit der Bezirksregierung abgesprochen wurden und nach Auffassung der Bezirksregierung auch nicht genehmigungsfähig waren. Ich

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



verweise hierzu auf die Weisung aus 2012 zur Rücknahme der bereits von Ihnen erteilten Genehmigung vom 29.03.2012 zur Erhöhung auf 82 m und die in diesem Zusammenhang erfolgten Diskussionen auch mit dem damaligen MKULNV zur ordnungsgemäßen Verwertung.

Die Zuständigkeit lag und liegt beim Kreis Wesel, die Bezirksregierung Düsseldorf wurde hier in mehreren Fällen fachaufsichtlich tätig.

Im Auftrag

gez.

Götz Stellmacher
